

**2Kor 4,5: „Wir verkündigen nicht uns selbst,
sondern Jesus Christus als den Herrn;
uns aber als eure Knechte um Christi willen.“**

Geschäftsstelle:

06536 Südharz / OT Bennungen, Breite Str.72
Tel.: (034651) 32768 oder 32776; Fax: 2576
Internet: www.leo-ev-bennungen.de
E-Mail: info@leo-ev-bennungen.de

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LEO e.V. - Gesellschaft für Lebensorientierung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bennungen, Landkreis Sangerhausen / Sachsen-Anhalt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sangerhausen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Sein mildtätiges Handeln bezieht sich insbesondere auf Personen in psychischen und/oder sozialen Notlagen.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im umfassenden Sinn Lebensorientierung und Unterstützung aus christlicher Verantwortung in allen Bereichen des öffentlichen und persönlichen Lebens zu fördern. Ziel ist die Stabilisierung orientierungs- und hilfeschender Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer weltanschaulichen Einstellung, einerseits zur aktiven Bewältigung ihres persönlichen Lebens (z.B. Ehe, Familie, Beruf, sonstige soziale Integration usw) sowie andererseits zur aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben; insbesondere die Überwindung von Identitäts- und Beziehungsstörungen. Weiterhin Förderung der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG in der jeweils gültigen Fassung); Förderung der Altenhilfe; Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen; Förderung des christlichen Glaubens und der Freundschaft zum Volk Israel.
- (3) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant, als seminaristische Tätigkeit, Betreuung von Zielgruppen und Einzelkonsultationen erbringen. In kritischen Ausnahmefällen kann stationäre bzw. teilstationäre Betreuung vermittelt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung

von entsprechenden Beratungsstellen, einer Betreuungs- und Bildungsstätte und durch die Durchführung von Seminaren, Mitarbeiterschulungen, Fort- und Weiterbildung.

- (5) Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Ziele hat LEO e.V. die Errichtung eines "Zentrums für Bildung, Erholung und Lebensberatung" in Bennungen beschlossen. Dieses Konzept wird durch die Erhaltung, Sanierung und Ergänzung ehemals gefährdeter denkmalgeschützter Bausubstanz (z.B. "Birkenhof", Breite Straße 71 und "Rittergut", Mühlgasse 103) verwirklicht. Dieses Zentrum des LEO e.V. steht zur Verwirklichung ähnlicher gemeinnütziger Zielstellungen auch anderen Trägern und Mitmenschen aus dem kommunalen Umfeld zur Mitnutzung offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die "LEO e.V. - Gesellschaft für Lebensorientierung" hat ordentliche und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu dem in § 2 Ziffer 2 genannten Zwecken bekennt, an der Erfüllung der genannten Aufgaben aktiv oder in sonstiger Weise mitwirkt und die übrigen Regelungen der Satzung und die Regel des Geschwisterrates des LEO e.V. inhaltlich mitträgt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die "Gesellschaft für Lebensorientierung - LEO e.V." in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
- (4) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorsitzenden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende und
 - der Schatzmeister.Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, z.B. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister - anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Beratung seiner Arbeit ein Kuratorium und einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Zuständigkeit und Verfahrensweise ergeben sich aus den Bestimmungen in den §§ 9 und 10.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab 10.000 DM,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kuratorium

Das Kuratorium des LEO e.V. ist ein vom LEO e.V. unabhängiges Organ. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie müssen nicht Mitglieder des LEO e.V. sein. Das Kuratorium unterstützt die Gesellschaft für Lebensorientierung - LEO e.V. in seinen Bemühungen, die Arbeit des LEO e.V. sachgerecht zu entwickeln, zu verwalten und im öffentlichen Leben mitzuverantworten. Dies gilt insbesondere für alle notwendigen größeren materiellen Entscheidungen der Gesellschaft. Das Kuratorium regelt seine Geschäfte nach Bedarf selbständig. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden vertreten. Das Kuratorium erhält alle Beschlüsse und Mitteilungen des LEO e.V.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat des LEO e.V. ist ein vom LEO e.V. unabhängiges Organ. Die Mitglieder sind fachkompetente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie müssen nicht Mitglieder des LEO e.V. sein. Der Wissenschaftliche Beirat berät LEO e.V. in fachlichen Problemstellungen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erhalten alle Beschlüsse und Mitteilungen des LEO e.V.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Objekt "Birkenhof" einschließlich Grund und Boden an die örtliche Kirchengemeinde in Bennungen und das sonstige Vermögen des Vereins - nach Abzug aller Verbindlichkeiten - zu gleichen Teilen an Diakonie und Caritas, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinsame gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Zuletzt geändert: Bennungen, den 22.11.2014.

Notariell beglaubigt durch Notar Scharlo: Sangerhausen 02.12.2014